

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 22.

Weimar.

13. Oktober 1882.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Besetzung unterer Stellen bei den Staatsbehörden des Großherzogthums Sachsen mit Militäranwärtern, Seite 177. — Ministerial-Befanntmachung, betreffend die Kompetenzverhältnisse für die Untersuchung und Entscheidung wegen Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande und dessen Ausführungs-Bestimmungen, Seite 211. — Ministerial-Befanntmachung, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an die „von Beyenburg'sche Armenanstalt zu Lengsfeld“ betreffend, Seite 212. — Ministerial-Befanntmachung, die Wahl der Abgeordneten für die dritte ordentliche Landes-Synode betreffend, Seite 213.

[92] Verordnung, betreffend die Besetzung unterer Stellen bei den Staatsbehörden des Großherzogthums Sachsen und bei der Universität Jena mit Militäranwärtern; vom 28. Septbr. 1882.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen:

Unter Aufhebung der Verordnung vom 21. Oktober 1870 (Regierungs-Blatt Seite 87) und des derselben beigefügten Regulativs über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militäranwärter (Regierungs-Blatt Seite 88), sowie des Nachtrages dazu vom 6. Oktober 1875 (Regierungs-Blatt Seite 349) bestimmen Wir im Anschluß an die in den Sitzungen des Bundesraths vom 7. und 21. März dieses Jahres von den verbündeten Regierungen

1882

32

festgestellten, mittelst Bekanntmachung vom 25. März d. J. durch das Centralblatt für das Deutsche Reich (Seite 123 bis 144) veröffentlichten

Grundsätze

Anlage I. für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, welche nachstehend abgedruckt sind, Folgendes:

§ 1.

Das den Militäranwärtern in den nachstehenden Bestimmungen eingeräumte Vorzugsrecht erstreckt sich zwar nur auf Stellen im Bereiche des Reichs- und Staatsdienstes und bei der Universität Jena. Wir sprechen jedoch die Erwartung aus, daß auch die Gemeinden, Genossenschaften, Anstalten und Vereine im Großherzogthume, im patriotischen Sinne, bei der Besetzung für Militäranwärter geeigneter Stellen dieselben zunächst berücksichtigen werden.

§ 2.

Zu §§ 2 bis 8 der Grundsätze.

Anlage II. Die Anlage II enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Staatsdienste des Großherzogthums sowie im Dienste der Universität Jena ausschließlich oder zum Theil vorbehaltenen Stellen.

§ 3.

Zu Ziffer III, 1 der Erläuterungen.

Bei Stellen oder Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die ganze Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfangs und wegen der Geringfügigkeit des damit verbundenen Einkommens besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an andere Beamte als Nebenbeschäftigung, an auf Wartegeld gesetzte oder pensionirte Beamte oder an Privatpersonen übertragen zu werden pflegen, kann ebenso auch künftig verfahren werden.

§ 4.

Zu § 9 Absatz 1, §§ 22 und 30 der Grundsätze, sowie zu Ziffer VI und X der Erläuterungen.

Personen gegenüber, welche für die Zwecke des Staatsdienstes schon vor dem 1. Oktober 1882 ausbilsweise verwendet und zu diesem Behufe ver-

pflichtet worden sind, denen gegenüber deshalb ein Vorzugsrecht der Militär-anwärter nach § 7, Ziffer 3 des Regulativs vom 21. Oktober 1870 überhaupt nicht besteht, erwächst ein solches Vorzugsrecht auch für die Zukunft nicht.

§ 5.

Zu § 14 der Grundsätze.

Zu jeder Anstellung ist die Qualifikation des Bewerbers für die betreffende Stelle und, wenn nach bestehender Vorschrift deren Verleihung von der Ablegung besonderer Prüfungen oder von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung, von Stellung einer Kaution oder von sonstigen Bedingungen abhängig ist, auch die Erfüllung dieser Bedingungen erforderlich.

Die für gewisse Dienststellen vorgeschriebenen Prüfungen sind von dem Militär-anwärter abzulegen, bevor sich derselbe überhaupt um eine Dienststelle solcher Art bewerben kann.

Bei der Bewerbung um eine Stelle hat der Stellenanwärter seinen Civilversorgungsschein mit einzureichen.

Ob und in wie weit während einer informatorischen Beschäftigung des Militär-anwärters eine Remuneration zu gewähren ist, wird von der Anstellungsbehörde in jedem Einzelfalle entschieden.

§ 6.

Zu §§ 12 und 15 der Grundsätze, sowie zu Ziffer VII der Erläuterungen.

Die Bewerbungen sind an das Ministerial-Departement zu richten, zu dessen Dienstbereiche die begehrten Stellen gehören.

Das nach der Anlage F zu führende Verzeichniß der Bewerbungen wird bei Unserem Staats-Ministerium geführt, abgetheilt nach den Ministerial-Departements und, soweit angemessen, mit Abtheilungen für die verschiedenen Stellen-Kategorien. *Anlage F.*

Der Eintrag des Bewerbers in das Verzeichniß findet erst statt, nachdem die in § 5 dieser Verordnung bezeichneten Vorbedingungen erfüllt sind.

Bewerbungen um die von der Universität Jena zu besetzenden Stellen (Anlage I, Ziffer I, 12—15) sind bei der Universität selbst anzubringen.

§ 7.

Zu §§ 16 und 23 der Grundsätze.

Als Vermittelungsbehörde, welcher die Anstellungsbehörden im Großherzogthum Nachweisungen über zu besetzende Stellen nach Anlage G und Vierteljahres-Nachweisungen über erfolgte Stellenbesetzungen nach Anlage H zuzusenden haben, besteht das Königliche Landwehr-Bezirkskommando zu Marburg.

§ 8.

Zu Ziffer VI, Schlußsatz der Erläuterungen.

Erfolgt die Besetzung eines Beamten, welcher nicht Militäranwärter war, in eine andere, den Militäranwärtern zugängliche Stelle, so ist das Erforderliche von der Anstellungsbehörde in die in § 23 der Grundsätze und in § 7 dieser Verordnung bezeichnete Vierteljahres-Nachweisung nach Anlage H mit aufzunehmen.

§ 9.

Zu § 17 der Grundsätze.

Durch die Bestimmung in § 17 der „Grundsätze“ wird die Anstellungsbehörde nicht gehindert, die ausgetobene Stelle schon vor Ablauf der fünf-wöchigen Frist mit einem sich früher meldenden Militäranwärter zu besetzen.

§ 10.

Zu § 18, Ziffer 4 der Grundsätze.

Durch die Vorschrift in § 18, Ziffer 4 der „Grundsätze“ wird die Anstellungsbehörde an die Zurechthaltung der Reihenfolge nicht auch dann, wenn ein Bedenken dagegen besteht, unabänderlich gebunden.

§ 11.

Zu § 19 der Grundsätze.

Durch die Bestimmungen in § 19 der „Grundsätze“ wird die Befugniß der Anstellungsbehörden, diejenigen Bedingungen vorzuschreiben, welche die Diätarien behufs Erlangung der etatmäßigen Anstellung zu erfüllen haben, nicht beschränkt.

§ 12.

Zu § 24 der Grundsätze.

Sobald ein Militäranwärter angestellt oder zu dauernder Beschäftigung angenommen wird, ist dessen Civilversorgungsschein von der Anstellungsbehörde in Verwahrung zu nehmen.

§ 13.

Zu § 24, Absatz 5 der Grundsätze.

Als oberste Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmung wird für das Großherzogthum Unser Staats-Ministerium hierdurch bezeichnet.

§ 14.

Diese Verordnung tritt alsbald in Kraft.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 28. September 1882.



Carl Alexander.

G. Thon. Stiebling. v. Groß.

Anlage I.

Die verbündeten Regierungen haben in den Sitzungen des Bundesraths vom 7. und 21. März d. J. den nachstehenden, an die Vorschriften in den §§ 58, 75 und 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine zc. (Reichs-Gesetzblatt Seite 275), sowie in § 10 des Gesetzes vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen zu dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt 1874 Seite 25), sich anschließenden Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen, ihre Zustimmung ertheilt.

Grundsätze

für

die Befetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärärnwärtern.

§ 1.

Militärärnwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 25) zustehet*), gemäß der Anlage A erteilt.

Anlage A.

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisierte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben.

Anlage B.

Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Anlage C.

Sind in eine militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen

*) Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.

§ 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie nach Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§ 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut verhalten, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

Novelle vom 4. April 1874.

§ 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei sorgfältiger guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§ 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine in Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

§ 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäránwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäránwártern zu besetzen.

§ 3.

Ausschließlich mit Militäránwártern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffriř-Büreaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:
 - die Stellen im Kanzleidienst, einschließlicđ derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglicđ die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren zc.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
 - sämmtlicđe Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§ 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäránwártern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Centralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassen dienst u. dergl.) mit Anschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

Bei Annahme von Büreaudiatarien ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäránwártern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§ 6.

In soweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotierung vorbehalten werden.

§ 7.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§ 8.

Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgeteilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den beteiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§ 9.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizierte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnismäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§ 10.

In soweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Befetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offiziersrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Befetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militärانwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einseitig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militärانwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben;
4. den Besitzern des Forstverorgungsscheines*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;
5. solchen ehemaligen Militärانwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§ 1) eine Bescheinigung nach Anlage E. erhalten haben;
7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienste oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preussischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Erfassbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden

Anlage E.

*) Der Forstverorgungsschein kann an gelehrte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12-jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 4 (bei Einjährig-Freiwilligen 2) Jahren im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9-jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffiziercharge abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12- bezw. 9-jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzbienstes, wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienst oder im Reserveverhältnis durch unmitteldbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widerseßlichkeit von Holz- oder Wildschreken ganzinvalide geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12-jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzbienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalid anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzbienstes, durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.

soß, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

§ 11.

Stellen, welche den Militäranwältern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel etc.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakuen in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwältern oder Civilanwältern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwältern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwälter, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwälter in Anrechnung zu bringen.

§ 12.

Die Militäranwälter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

- a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwälter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
- b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisierten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
- c) seitens der übrigen Militäranwälter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

§ 13.

Die Militäranwälter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insoweit berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

§ 14.

Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheins wegen Invaldität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verfloßen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwalt auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheißt, die Zu-

lassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militärämtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifiziert“ befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

§ 15.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Anlage F.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

§ 16.

Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzenliste“) bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittlungsbehörde —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind.

Anlage G.

§ 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§ 18.

Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Insoweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen.

fällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein bringendes dienstliches Interesse bedingt werden.

4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§ 15) in Betracht zu ziehen.
5. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.

§ 19.

Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probendienstleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probendienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

- a) für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
- b) für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
- c) für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
- d) für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
- e) für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in § 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
- f) für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, bezw. in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

§ 20.

Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im § 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§ 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probendienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

§ 22.

Konkurrenzen bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§ 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im § 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gebienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesamtdienstzeit

(aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtverforgungsberechtigte, welche für eine den Militärانwärtern ausschließlich vorbehaltenen Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizierten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufsteigen in höhere Dienststufen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Neue Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militärانwärter enthalten, vielmehr ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufsteigen in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufsteigen in höhere Dienststufen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesamtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militärانwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

§ 23.

Von der Besetzung der den Militärانwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittlungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage II Mittheilung zu machen.

Die Vermittlungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzliste.

§ 24.

Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung der den Militärانwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§ 13) wird der Civilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtverforgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Anlage H.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshofe ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionstelle nicht.

§ 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein erteilt hat (§ 1). Andernfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26.

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der beteiligten Behörden überlassen.

§ 27.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzter schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsansuches nicht verpflichtet.

§ 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§ 29.

Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

§ 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§ 31.

Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. Oktober 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1884, in Kraft.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Name, Charge und Truppentheil zc.) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

..... Jahren Monaten
ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den
Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten
nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von M. J. monatlich.

N. N., den ten 18.

(Stempel.)
Alter: Jahre.
(M des Civilversorgungsscheins.)
(M der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den
Civilversorgungsschein entschieden hat.)
(Unterschrift des betreffenden Militärvorsichtsn.)

*) Die Civilversorgungsscheine — Anlage A bis C — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe, anzulegen. Die Vorderseite des Umschlages ist bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage A mit einem großen, bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage B mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Civilversorgungsscheinen sämtlicher drei Gattungen erhalten diejenigen, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von rother, alle übrigen Civilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Den Civilversorgungsscheinen werden Nachrichten über den Bezug der Invalidenpension und die Versorgung der Militärauswärtiger vorgedruckt.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägercorps oder in der Schuzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach
 einer aktiven Militärdienstzeit von Jahren Monaten
 einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie
 bezw. im Landjägercorps oder in der Schuz-
 mannschaft) von
 mithin nach einer Gesamtdienstzeit von
 erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den
 Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)
 nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von M J. monatlich.

N. N., den ..^{ten} 18

(Stempel.)

Alter: Jahre.

(M des Civilversorgungsscheins.)

(M der Zubakendliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den
 Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmrie bzw. im Landjägercorps oder in der Schußmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach
 einer aktiven Militärdienstzeit von Jahren Monaten
 einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie
 (bzw. im Landjägercorps oder in der Schuß-
 mannschaft) von
 mithin nach einer Gesamtdienstzeit von
 ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den
 Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)
 nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von M S monatlich.

N. N., den . . .^{ten} 18 . . .

(Stempel.)

Alter: Jahre.

(M des Civilversorgungsscheins.)

(M der Invalidentafel.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den
 Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Verzeichniß

der den Militärämtern im Reichsdienst vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiaspiranten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrierbüreau des Auswärtigen Amtes, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amtes,

Botenmeister,

Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),

Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen- und andere Diener und Boten),

Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,

Kastellane,

Ofenheizer,

Portiers, Pförtner, Thürsteher,

Wächter und Nachtwächter,

Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Barrieren-, Brückenwärter,

Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth-,

Tunnel- und andere Wärter),

} mit Ausnahme
der Stellen dieser
Art bei den Gesandt-
schaften und Kon-
sulaten.

II. Militärverwaltung.

1. Kriegsministerium:

Kalkulatoren,

Zeichner,

Kalkulaturassistenten.

2. General-Auditoriat:

Geheime expedirende Sekretäre,

Geheime Registratoren,

Geheimer Journalist.

3. Generalstab:

Büreauvorsteher,

Rechnungsführer,

Registratoren.

*) Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militärämtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

4. General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:
Sekretär und Registrator,
Registraturassistent.
5. General-Militärkasse:
Nendant,
Ober-Buchhalter,
Kassirer,
Buchhalter,
Geheime Sekretäre,
Kassenassistenten.
6. Gouvernement Kassaft:
Registrator.
7. Festungs-Inspektionen:
Festungsinspektionssekretäre,
Festungsinspektionsbureau-Assistenten.
8. Intendanturen:
Intendantursekretäre, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,
Intendanturregistratoren,
Intendantursekretariats-Assistenten, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,
Intendanturregistratur-Assistenten.
9. Artillerie-Prüfungskommission:
Registrator.
10. Festungsgefängnisse:
Nendanten,
Maschinisten.
11. Fortifikationen:
Fortifikationssekretäre,
Fortifikationsbureau-Assistenten.
12. Garnisonverwaltungen:
Garnisonverwaltungsdirektoren und Ober-Inspektoren,
Garnisonverwaltungsinspektoren bzw. selbständige Kaserneninspektoren.
Kaserneninspektoren.
13. Invalidenhäuser:
Inspektor,
Nendanten.
14. Kabettenanstalten:
Nendanten,
Registrator und Journalist,
Kassensekretär,
Nendanturgehilfe.
15. Kriegs-Akademie:
Nendant.

16. Lazarethe:
Ober-Lazarethinspektoren,
Lazarethverwaltungsinspektoren bezw. alleinstehende Lazarethinspektoren,
Lazarethinspektoren.
17. Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut,
Rendant.
18. Militärgerichte:
Militärgerichtsaktuarien.
19. Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg:
Rendant,
Defononieinspektor,
Utenfilieninspektor,
Sekretär.
20. Militär-Rosßarztschule:
Verwaltungsinspektor.
21. Montirungsdepot:
Montirungsdepotrendanten,
Montirungsdepotkontrollöre,
Montirungsdepotassistenten.
22. Ober-Militär-Examinations-Kommission:
Registrator.
23. Proviantämter:
Proviantmeister,
Reservemagazinrendanten,
Proviantamtskontrollöre,
Depotmagazinverwalter,
Proviantamtsassistenten.
24. Pulverfabriken:
Rendanten,
Betriebsinspektoren,
Materialienverwalter,
Materialienfschreiber.
25. Reitinstitut:
Stallmeister.
26. Remontedepots:
Remontedepotadministratoren,
Inspektoren,
Ober-Rosßärzte bezw. Rosßärzte,
Rechnungsführer.
27. Unteroffizierschule zu Weilburg:
Rendant.

28. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
 Nebant.
29. Zahlungsstelle 14. Armeekorps:
 Nebant,
 Buchhalter,
 Kassenaſſiſtent.
33. Allgemein:
 Badmeiſter,
 Druckergehilfen,
 Futtermeiſter,
 Gärtner,
 Küſter,
 Kuſtoden,
 Maſchinenauſſeher und Feizer,
 Maſchiniſten,
 Mühlenmeiſter,
 Oberdrucker,
 Badmeiſter,
 Röhremeiſter,
 Tafelbedecker,
 Tobtengräber,
 Waſchmeiſter,
 Werkmeiſter.

III. Marineverwaltung.*)

- × Sekretariatsaſſiſtente } in der Admiralität und im hydrographiſchen Amte,
 Registraturaſſiſtente }
 Marine-Intendanturſekretäre und
 Marine-Intendantur-Sekretariatsaſſiſtente, ſoweit ſie nicht aus Perſonen des aktiven Dienſt-
 ſtaandes ergänzt werden,
 Marine-Intendanturregiſtrator,
 Marine-Intendantur-Regiſtraturaſſiſtente,
 Sekretär und Regiſtrator
 Sekretariats- und Regiſtraturaſſiſtent } bei der Seewarte,
 Nebantanten
 Kontrollöre } bei der Bekleidungsverwaltung,
 Büreauaſſiſtente }

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen ſind ſolche, bei welchen Unteroſfiziere der Marine vor Unteroſfizieren des Landheeres zu beſtelligen ſind.

- Werst-Heubanten,
 Werst-Verwaltungs-Sekretäre,
 Werst-Betriebs-Sekretäre,
 Werst-Sekretariats-Assistenten,
 Werstschreiber und Wersthilfsschreiber,
 × Werstoberbootsleute, Werstbootsleute, Führer und
 Maschinisten der Werstfahrzeuge,
 × Schleusenmeistergehülfen,
 × Spritzenmeister,
 Marine-Gerichtsaktuare,
 Lazareth- und Kaserneninspektoren,
 × Schiffs-Lazarethdepotverwalter,
 × Materialienverwalter
 × Schiffsführer und Maschinisten
 × Steuerleute, Lotsen
 × Leuchtturmwärter, Leuchtturmwärtergehülfen und
 Rebelsignalwärter
 × Maschinisten und Heizer für Wasserheizanlagen und Wasserleitungen,
 Drucker
 Druckereigehülfen } in der Admiralität,
 Bauschreiber,
 Küster.
- } soweit sie nicht aus Personen des
 aktiven Dienststandes ergänzt werden,

 } beim Lotsen- u. Wesen,

 }

IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

- Postpadmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen, sowie im
 Paketbestellungs- und im Postbegleitungsdienste,
 Paketträger, Stadtpostboten, Landbriefträger, Postboten,
 Postschaffner im inneren Dienste bei den Post-
 bzw. Telegraphenämtern, } mindestens zu zwei Dritteln.
 Briefträger,
 Bureau- und Rechnungsbeamte II. Klasse bei den } mindestens zur Hälfte,
 Ober-Postdirektionen (Büreaussistenten),
 Ober-Telegraphenassistenten, } zu zwei Dritteln,
 Telegraphenassistenten,
 Ober-Postassistenten, }
 Postassistenten, } zu einem Drittel.
 Postverwalter.

V. Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen.

- Materialienverwalter II. Klasse,
 Zugführer und Oberpadmeister,

Telegraphisten,
 Packmeister,
 Schaffner,
 Bremser,
 Schmierer,
 Labemeister,
 Wägemeister,
 Weichensteller und Haltestellen-Aufscher,
 Rangirmeister,
 Rottenführer,
 Billetdrucker,
 Stationsvorsteher I. Klasse, }
 Stations-Kassenrendanten I. Klasse, }
 Güter-Expediten I. Klasse, }
 Stationsvorsteher II. Klasse, }
 Stations-Kassenrendanten II. Klasse, } zu zwei Dritteln,
 Güterexpediten II. Klasse, }
 Stationsaufseher, }
 Stationsassistenten für den Stationsdienst, }
 desgl. " " Expeditionsdienst, }
 Eisenbahnsekretäre, }
 Materialienverwalter I. Klasse, } zur Hälfte.
 Betriebssekretäre, }
 Bureauassistenten und Diätare, }

VI. Reichsbank.

Bei der Hauptbank und den Zweiganstalten:

Registratoren,
 Registraturassistenten,
 Gelbzähler,
 Kalkulatoren,
 Unter-Kalkulatoren, } mindestens zur Hälfte.

B e s c h e i n i g u n g .

Dem (Vor- und Name, Charge und Truppentheil zc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im
Reichs- und Staatsdienste

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von M S. monatlich.

N. N., den ..ten 18 ..

(Stempel.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der
Bescheinigung entschieden hat.)

Alter: Jahre.

(M der Bescheinigung.)

(M der Invalidenliste.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

B e s c h e i n i g u n g .

Dem (Vor- und Name, Charge und Truppentheil zc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im
Reichsdienste, sowie im Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von M S. monatlich.

N. N., den ..ten 18 ..

(Stempel.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der
Bescheinigung entschieden hat.)

Alter: Jahre.

(M der Bescheinigung.)

(M der Invalidenliste.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

B e s c h e i n i g u n g.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil zc. — bezw. Charge in der Genbarmerie, in dem Lanbjägercorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militärwärtern im Staatsdienste des (Name des Bundesstaats) vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von M. S. monatlich.

N. N., den .. ten 18...

(Stempel.)

Alter: Jahre.

(M der Bescheinigung.)

(M der Zuvalidentliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der
Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

(Behörde.)

L i s t e

der

Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonverwaltungsdiens).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind unter Beachtung des § 18 der Grundsätze in folgende Abschnitte einzutheilen:
 - I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
 - II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, sowie die Gemeinen.
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorrangrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzustellen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Laufende Nummer.	Datum des Eingangs der Meldung bezw. der bestanden Vorprüfung.	Beim Militär erdiente Charge.	Vor- und Namen.	Jetziges Verhältniß. Aufenthaltort.	Geburts- tag und Jahr.	Geburts- ort, Kreis, Provinz, Bundes- staat.
1.	5. März 1875.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn- Büreaudiätar. Bromberg.	4. Juni 1841.	Potsdam, Kreis Potsdam. Preußen.
2.	1. April 1881.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im 4. Ostpreussischen Grenadier-Regi- ment Nr. 5. Danzig.	1. Juli 1844.	Prauß, Kreis Danzig. Preußen.

Dienstzeit				Datum und Nummer des Civilver-sorgungs-scheines.	Rantions-fähig bis zum Betrage von Mark.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs*) der Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. Datum der Anstellung.	Be-merkungen (Datum der Wiederholung der Meldung).
im Militär		im Civil							
von bis	Jahr.	von bis	Jahr.						
1. Oktbr. 1862 bis 1. Juli 1875.	12 ⁹ , ₁₂	—	—	1. Oktober 1871. III. 88,74.	1 000	—	—	Eisenbahn-direktion Bromberg. — 1. Juni 1880.	
1. Oktbr. 1868.	12 ¹ / ₂	—	—	1. Oktober 1880. I. 50,80.	1 000	—	Lazareth-Inspektor.	—	
							Anmerk. *) Siehe § 6 der Grundzüge.		

M a d w e i f u n g

einer (einer)

Befang(en) in den für Militärärzter vorbehaltenen Stellen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Nr.	Die Befang tritt ein:	grähere Bezeichnung der Stelle.	Bezeichnung der Stelle, welche an die Bewerber gestellt werden.	Dauer der etwa bei Anstellung voranzugehen Probezeit.	Die Anstellung erfolgt: (a) auf Lebenszeit, (b) auf Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Pension und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	Einkommen der Stelle.	Eingabe des Anstellers auf schriftliche Verhältnisse.	Bemerkungen.
	mann?								

N, den .. ten 18..

(Unterschrift.)

Zugefandt:
Eingegangen:



(Behörde.)

Anlage H.**Nachweisung**

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des
Vierteljahres 18..... besetzt worden sind.

Ort.	Probeweise*) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen und zwar durch		Nummer		Datum der Bilanzen- nach- weisung.	Bemerkungen.
		nicht etats- mäßige	etats- mäßige	des Civilver- sorgungss- scheinens.	der Anstellungs- bescheini- gung.		
		Anstellung.					
A. Anstellungen von Militäranwärtern.							
I. In Stellen, welche durch die Bilanzliste veröffentlicht sind.							
N.	Grenzaufseher N. N.			IX.	78/75		5. 3. 78.
M.	Polizei- sergeant N. N.			XI.	68/77		4. 4. 78.
II. In Stellen, welche nicht durch die Bilanzliste veröffentlicht sind.							
S.	Güter- expeditions- assistent N. N.			I.	3. 77		
B.			Militär- intendantur- Registatur- assistent N. N.	III.	5/78		
O.	Schuldiener N. N.					II.	5. 77
B. Anstellungen von Civilanwärtern.							
I. Beil. sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.							
K.	Strasananstalts- aufseher N. N.						11. 1. 78.
R.			Polizei- diener N. N.				5. 3. 78.
II. Beil. sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.							
L.	Stations- assistent N. N.						4. 4. 78.
	N., den				18.....		

*) Probeweise Anstellung und Probedienstleistung.

(Unterschrift.)

Erläuterungen

zu den

Grundsätze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

- I. Zu § 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.
- II. Zu § 2. Gemeinbedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.
- III. Zu § 3 *et*.
 1. Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
 2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.
- IV. Zu § 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehülfsen), brauchen in die nach § 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.
- V. Zu § 8. Das dem § 8 als Anlage D angehängte Verzeichnis der Stellen im Reichsdienst präjudizirt den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.
- VI. Zu §§ 9 und 10. Die in § 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des § 10 — der Anwendung der Bestimmungen in § 22 Abs. 3 und in § 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

- VII. Zu § 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Centralstellen einzurichten, an welche sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.
- VIII. Zu § 16. Die Vermittlungsbehörden werden von den in einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.
- IX. Zu § 18. Als aus dem Contingent Elsaß-Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheile angehört haben.
- X. Zu § 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdiensjt zum größeren Theil absolvirt ist.

Berlin, den 25. März 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Anlage II.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Staatsdienste des Großherzogthums Sachsen und bei der Universität Jena vorbehaltenen Stellen.

I. **Ausschließlich** mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen von:

1. Kanzlisten und Kopisten, sowie ständigen Hilfschreibern, soweit solche aus Staatskassen unmittelbar gelohnt werden, jedoch mit Ausnahme eines Kanzlisten bei dem Ministerial-Departement des Aeußern,
2. Dienern und Boten, mit Einschluß ständiger Gehilfen solcher, soweit sie aus Staatskassen unmittelbar gelohnt werden, jedoch mit Ausschluß der Diener bei den privaten Großherzoglichen wissenschaftlichen Anstalten zu Jena,
3. Gefangenewärtern,
4. Chauffewärtern,
5. Chauffeegeld-Erhebern, soweit solche nicht unter die Bestimmung in § 3 der Verordnung fallen,
6. Wirthschaftsbeamten, Hausmeistern, Wachtmeistern, Wächtern, Aufsehern, Oberwärtern, Wärtern, Hausmännern und Pfortnern nebst Gehilfen bei den Staatsanstalten, jedoch mit Ausnahme derer, welche der Landwirthschaft kundig sein müssen, wie zur Zeit des Wirthschaftsbeamten des Irrenhauses in Jena und des Werkführers bei dem Karl-Friedrich-Hospital in Blankenhain,
7. Steueraufsehern, mit dem Vorbehalt, ausnahmsweise Aspiranten zum höheren Steuerdienst aus dem Civilstande zunächst Steueraufseherstellen zu übertragen, jedoch höchstens bis zu einem Drittel der Stellen,
8. Kontrolleuren und Pfandbewahrern bei den Großherzoglichen Leihhäusern,
9. Gendarmen,
10. Gerichtsvollziehern,
11. Vollstreckungsbeamten bei den Rechnungsämtern, soweit sie aus Staatskassen unmittelbar gelohnt werden und nicht unter die Bestimmung in § 3 der Verordnung fallen.

Ferner bei der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen
Gesamtuниверsität zu Jena:

11. Universitätsdiener und Oberpedell,
12. Pedellen,

13. Karcerwärter und Kollegienpförtner,
14. Hausmann im neuen Kollegiengebäude.

II. Mindestens zur Hälfte mit Militäränwärtern sind zu besetzen die Stellen von:

1. Expedienten bei Rechnungsämtern, soweit sie aus Staatskassen unmittelbar bezahlt werden,
2. Expeditionsgehilfen bei den Steuerrevisionen,
3. Registratur- und Kanzleibeamten (Gerichtsschreibergehilfen) bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht zu Jena,
4. Gerichtsschreibergehilfen bei den Landgerichten, mit Ausnahme der Raffiner bei den letzteren,
5. Gerichtsschreibergehilfen bei den Amtsgerichten,
6. Bureauassistenten der Staatsanwaltschaften bei dem Oberlandesgericht und bei den Landgerichten,
7. Expeditionsgehilfen und Kassebeamten bei den Bezirksdirektionen,
8. Chauffeaaufsehern,
9. Expedienten bei den Landesanstalten.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[93] I. Unter Hinweis auf das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 ff.), sowie auf die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen (Seite 676 ff. und 855 ff. des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1879) wird zur Nachachtung hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

Da nach § 17 des gedachten Reichsgesetzes vom 20. Juli 1879 in Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungs-Bestimmungen die Vorschriften zur Anwendung kommen, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt, so wird auf Grund der für das Großherzogthum geltenden Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838, § 35 ff. (Regierungs-Blatt Seite 87)